



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 12300/14v-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden
(Gerichtsgebühren-Novelle 2014 – GGN 2014)

Bezug: BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

Zu dem mit do. Erlass vom 17.10.2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der Entwurf setzt in erster Linie rechtspolitische Maßnahmen um (Gebührenbefreiung von Minderjährigen) und trifft Klarstellungen. Dagegen bestehen keine Einwände.

Begrüßt werden

- die Erweiterung von **§ 9 Abs 2 GEG** (Art 2 Z 18a des Entwurfs), zumal vor Kurzem ein darauf passender Fall aufgetreten ist;
- die Klarstellungen in Bezug auf gerichtliche Geldstrafen, die unter der Sanktion einer Ersatzfreiheitsstrafe stehen (**§ 12 Abs 2 GEG**; Art 2 Z 28 des Entwurfs).

Angeregt wird, auch **§ 6 Abs 1 Z 3 und 4 GEG** in die Überlegungen mit einzubeziehen. In Bezug auf Geldstrafen, die das Oberlandesgericht (oder der Oberste Gerichtshof) als Disziplinargericht verhängt hat, ist eine Diskussion

entstanden, ob und wie die Begriffe „Grundverfahren“ und „Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden ...“ zu verknüpfen sind. Daraus resultierte die Frage, ob der Präsident des Disziplinargerichts (Wien für Graz etc) oder der jeweilige als Dienstbehörde fungierende Präsident die Geldstrafe vorzuschreiben hat.

Die Gelegenheit könnte benützt werden, um mit folgenden Einfügungen zusätzliche Klarheit zu schaffen:

«3. der Präsident des Oberlandesgerichts für Beträge aus Grundverfahren sowie für Beträge aus Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden bei seinem Oberlandesgericht oder bei der Oberstaatsanwaltschaft seines Sprengels;

4. der Präsident des Oberlandesgerichts Wien für Beträge aus Grundverfahren sowie für Beträge aus Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden beim Obersten Gerichtshof und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption;»

Damit wäre klar, dass „Beträge aus Grundverfahren“ (zum Beispiel Disziplinarverfahren) eine von (anderweitigen) Rechtsmittelverfahren unabhängige Zuständigkeit zur Gebühren- und Geldstrafeneinhebung nach sich ziehen.

Es wird aber zugestanden, dass sich diese Bedeutung bei unkomplizierter Lesart auch aus der bestehenden Fassung ergibt.

Vorgelegt werden weiters die Stellungnahmen des LG St. Pölten und des LG für ZRS Wien.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 07. November 2014
In Vertretung:
Dr. Jelinek, Vizepräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN
DER PRÄSIDENT

Jv 4340/14i-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0)2742 809-0

Fax: +43 (0)2742 809-882

Sachbearbeiterin:

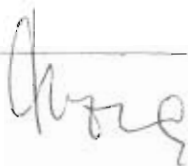
An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz
geändert werden

In der Anlage wird die Stellungnahme des RiLG Dr. Roland Brenner zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert wird, vorgelegt.

Landesgericht St. Pölten
St. Pölten, 5. November 2014
HR Dr. Franz Cutka, Präsident



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebührengesetz-Novelle 2014, GGN 2014)

Das grundsätzliche Anliegen, Gerichtsgebühren, insbesondere im Bereich des Familienrechts, in dem sich die Beteiligten aufgrund des Zerbrechens einer Familie, das in der Regel auch wirtschaftlich nachteilige Folgen hat, zumeist ohnedies in einer wirtschaftlich angespannten Situation befinden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss budgetär dafür Sorge getragen werden, dass die damit für den Bund verbundenen finanziellen Einbußen nicht zu personellen Kürzungen bei der Justiz selbst oder bei der neu geschaffenenen Familiengerichtshilfe führen, deren Vollausbau ungeachtet der budgetären Auswirkungen des Entwurfes dennoch zügig fortgeführt, und im Bedarfsfall auch ein weiterer Ausbau nicht gehindert wird.

Das grundsätzliche Anliegen, Minderjährige selbst von der Gebührenpflicht, insbesondere auch im Rahmen der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche, zu befreien, ist jedenfalls zu begrüßen. Zu überlegen ist, ob nicht aufgrund internationaler Verpflichtungen und grundrechtlicher Überlegungen auch psychisch Kranke oder geistig behinderte Personen generell von einer Gebührenpflicht in sie betreffenden Pflegschaftsverfahren ausgenommen werden müssten. Jede Form der psychischen oder geistigen Beeinträchtigung stellt ohnedies bereits einen Nachteil für die davon betroffenen Personen dar. Die Sachwalterschaftsverfahren werden zunehmend von den betroffenen Personen nicht als Hilfestellung, sondern als Belastung und Einschränkung erlebt. Löst dieses – häufig gegen ihren Willen von Amts wegen eingeleitete und geführte – Verfahren auch noch Gebühren aus, könnte dies als Diskriminierung behinderter Personen angesehen werden, weil gesunde Personen z.B. einer Kontrolle der Vermögensgebarung nicht bedürfen und den entsprechenden Gebühren daher nicht unterliegen, die betroffenen Personen aufgrund ihrer Behinderung aber schon. Dass unter diesem Aspekt auch die Entschädigung von Sachwaltern und Kuratoren aus dem Vermögen der betroffenen Personen grundrechtliche Probleme aufwirft, sei, weil dies mit dem hier zu behandelnden Entwurf nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, nur am Rande angemerkt.

Was die Änderungen im Rahmen der Gebühren für die Familiengerichtshilfe, auch in der Funktion des Besuchsmittlers, betrifft, kann auf die Eingangsbemerkungen hingewiesen werden. Im Rahmen der neu geschaffenen Möglichkeiten kann Eltern, die sich aufgrund des

Zerbrechens ihrer Partnerschaft ohnedies zumeist in einer prekären wirtschaftlichen Situation befinden, auch aufgetragen werden, Elternberatung oder ein Erstgespräch zur Mediation zu absolvieren. All dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, ebenso wie begleitete Besuchskontakte oder Therapien, die im Zusammenhang mit dem Zerbrechen der Familie häufig in Anspruch genommen werden. Gerade in solchen Situationen ist es zu begrüßen, dass wenigstens die Inanspruchnahme der Familiengerichtshilfe und der Besuchsmittlung auf eine gewisse Zeit gebührenfrei sein sollen. Andererseits ist es aber für die Beteiligten auch ein grundsätzlich richtiges Signal, dass nach einer gewissen Zeit die weitere Inanspruchnahme Gebühren auslösen soll, und kann dazu beitragen, dass die Beteiligten sich auch ihrerseits bemühen, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit an eigenverantwortlichen Lösungen mitzuarbeiten. Was die Erledigungsdauer durch die Familiengerichtshilfe angeht, ist allerdings auch zu beachten, dass diese neben der Komplexität der einzelnen Angelegenheit, die natürlich eine gewisse Bearbeitungsdauer bedingt, um ein sachlich fundiertes Ergebnis zu erbringen, auch vom Personaleinsatz abhängt. Ist die Familiengerichtshilfe aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle überlastet, führt dies naturgemäß zu Verzögerungen, die weder im Interesse der einzelnen Parteien noch der Gesellschaft insgesamt sein können.

Zu Anm. 3a zu TP 12: Die vorgesehene Gebührenbefreiung für einvernehmliche Scheidungen soll eine Vereinfachung gegenüber der bisher schon möglichen Gewährung der Verfahrenshilfe darstellen. Allerdings ist fraglich, ob dieser Effekt tatsächlich erreicht wird. Im Falle eines wechselseitigen Unterhaltsverzichts der Ehegatten finden sich im Scheidungsvergleich in der Regel keine Angaben zum Einkommen der Ehegatten. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, ist zwar in der Regel für diese Unterhalt zu leisten (wobei nach der jüngeren Rechtsprechung des OGH bei annähernd gleichzeitiger Betreuung eine Geldunterhaltsverpflichtung auch entfallen kann), Angaben über das Einkommen finden sich aber auch in diesem Fall nur auf Seiten des geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Das (häufig niedrigere und daher für die Gebührenbefreiung maßgeblichere) Einkommen des betreuenden Elternteils findet sich dagegen nicht im Scheidungsvergleich. Das Vermögen muss zwar aufgeteilt werden, in der Regel gibt es in den Scheidungsvergleichen jedoch keine näheren Angaben zur Höhe des Vermögens. Häufig findet sich nur der Satz „Eheliches Gebrauchsvermögen und Ersparnisse sind bereits verteilt, jeder behält, was er mit heutigem Tage hat“. Der Wert dieses Vermögens findet im Scheidungsvergleich daher keinen Niederschlag. Selbst das Vorhandensein von Liegenschaften, das auf den ersten Blick ein Indiz für ein höheres Vermögen sein könnte, ist nicht aussagekräftig, weil den Liegenschaften Schulden gegenüberstehen können, die den Wert der Liegenschaften übersteigen. Es stellt sich daher die Frage, von wem und wie die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung festgestellt werden sollen, und ob, von wem und wie die Parteien über die Möglichkeit der Gebührenbefreiung zu belehren sind. Grundsätzlich ist die Gebühreneinhebung Sache der

Justizverwaltung; die Vereinbarung wird aber vor dem Richter geschlossen.

Bei vielen Gerichten werden zur Vorbereitung einvernehmlicher Scheidungen Formulare verwendet, in denen nach Art eines Fragebogens alle möglichen Punkte abgefragt werden; in diese könnten natürlich auch – unabhängig von der Relevanz für die Vereinbarung – Fragen nach Einkommen und Vermögen aufgenommen werden. Häufig erfolgt aber auch in der Verhandlung die Umstellung von einer bisher streitigen auf eine einvernehmliche Scheidung, bei der eine solche vorherige Abfrage nicht erfolgt.

Zu § 1 Z. 5 GEG wird angemerkt, dass die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung in vielerlei Hinsicht bislang nicht befriedigend gelöste Fragen im Zusammenhang mit ihrer prozessrechtlichen Einordnung aufwerfen.

Zu § 9 Abs. 2 GEG: nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 141 ABGB sind „personenbezogene Daten“ und insbesondere im Sachwalterschaftsverfahren eingeholte Gutachten über den geistigen Zustand des Betroffenen „sakrosankt“ und dürfen, beispielsweise in Verfahren, in denen die Testierfähigkeit des Betroffenen zum Zeitpunkt der Errichtung eines Testamentes überprüft werden soll, nicht herangezogen werden soll, nicht eingesehen werden. Es mutet daher eigenartig an, wenn im Justizverwaltungsverfahren über die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Nachlass der Gerichtsgebühren wegen fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben waren, die Behörde, um nicht die schwierige Vorfrage selbst beurteilen zu müssen, auf das Gutachten aus dem Sachwalterschaftsverfahren zurückgreifen können soll. Zwar soll dies hier den Interessen des Betroffenen dienen; auch im Erbrechtsstreit wäre es aber an sich im Interesse des Erblassers, dass seinem wahren, nicht durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigtem Willen zum Durchbruch verholfen werden soll. Dennoch führt der OGH in ständiger Rechtsprechung aus, dass eine Einsichtnahme in den Sachwalterschaftsakt nicht in Betracht kommt (sh. Dazu *Gitschthaler/Höllweth*, AußStrG, RZ 26 und 31ff zu § 141). Eine Verwertung des Gutachtens aus dem Sachwalterschaftsverfahren wird daher nur dann in Betracht kommen, wenn die (insoweit) einsichts- und urteilsfähige betroffene Person das Gutachtens selbst vorlegt oder sich darauf beruft und der Einsichtnahme zustimmt.

Zu § 9 Abs. 5: In den Erläuterungen wird ausgeführt, die beabsichtigte Änderung, dass über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in § 1 Abs. 2 angeführten Beträge von jenem Gericht oder jener Behörde zu entscheiden sei, die das Grundverfahren geführt habe, solle

„nicht verhindern“, dass etwa § 409a StPO auch im Zwangsstrafenverfahren analog angewendet werde. Fraglich ist, ob dies ausreicht und eine positivrechtliche Normierung einer entsprechenden Nachlassbestimmung etwa in der ZPO oder in § 79 AußStrG zu ersetzen vermag. Dass eine analoge Anwendung einer Bestimmung der Strafprozessordnung „nicht verhindert“ wird, bedeutet ja noch nicht, dass eine solche analoge Anwendung geboten ist. Außerdem sieht § 409a StPO nur Aufschub und Retenzahlungen vor, wenn die unverzügliche Entrichtung der Geldstrafe den Zahlungspflichtigen „unbillig hart träfe“; mit einem (gänzlichen oder teilweisen) Nachlass oder Uneinbringlichkeit hat dies nichts zu tun, die Bestimmung ist in diesem Umfang daher auch gar nicht „analogietauglich“. Die Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe führt in der StPO in der Regel zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Dr. Roland Brenner



The logo for the Austrian Ministry of Justice, featuring the word 'JUSTIZ' in a bold, sans-serif font with a stylized eagle emblem behind it.

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN
DIE PRÄSIDENTIN

100 Jv 7332/14y-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 303604
Fax: +43 1 52152 3622

Sachbearbeiter: Mag. Peter Weiß

e-Mail: LGZWien.Praesidium@justiz.gv.at

Bundesministerium für Justiz

Wien

im Weg des

Herrn Präsidenten

des Oberlandesgerichts Wien

Betrifft: Gerichtsgebühren-Novelle 2014, Stellungnahme

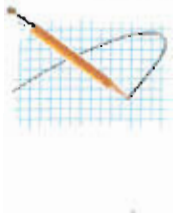
BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

Ich lege in der Anlage die Stellungnahme des Vorsitzenden der Senatsabteilung 40, HR Dr. Peter Garai, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vor.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Wien, 4. November 2014
Dr. Marlene Perschinka, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Hohe Dringlichkeit Signieren Verschlüsseln Auto Rechtschreibung Empfangsbestätigung



Praesidium ZivilrechtssachenWien
Gesendet von: Christine Wierer

04.11.2014 12:18

An Praesidium OLG Wien@Justiz
Kopie
Thema 100 Jv 7332/14y-26;
Gerichtsgebühren-Novelle 2014,
Stellungnahme.



Jv 7332_1.pdf



Jv 7332_2.pdf

Wien, den 23.10.2014

HR Dr. Peter Garai
 LGZ Wien
 Senat 40

An die
 Frau Präsidentin des LGZ Wien

im Hause

Präsidium des
 Landesgerichtes für ZRS Wien

Eingel. am 23. OKT. 2014 ...Uhr...Min
 ...2...fach, mit ...beding. ...Akten
 ...Halbschriften

Betreff: 100 Jv 7332/14y-26
 Stellungnahme GGN 2014

Ich vermissе in dem Entwurf die längst fällige Korrektur der Bestimmung der TP 12a des Tarifs (Anhang nach § 32 GGG).

Die Bestimmung lautet:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
<12a>	Pauschalgebühren a) für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren)	das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren
	b) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren)	das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren

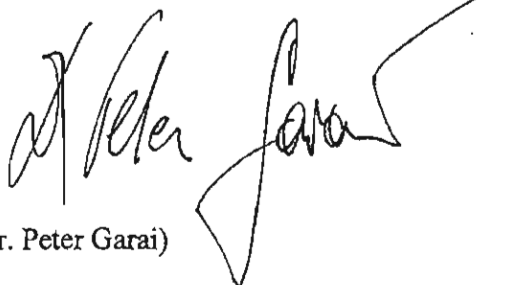
Mit dieser durch ein Budgetbegleitgesetz eingeführten Pauschalgebühr wurde versucht, die Gebührenpflicht für Rechtsmittel im außerstreitigen Verfahren dem streitigen anzupassen ist. Man schoss weit über dieses Ziel, indem sämtliche Rechtsmittel (etwa auch Kostenrekurse, Rekurse gegen Unterbrechungsbeschlüsse etc; im streitigen Verfahren nur solche gegen Sachentscheidungen) erfasst wurden. Zu spät erkannte man den Fehler, ein Begutachtungsverfahren ist mir nicht in Erinnerung. Man bastelte an einem dem Gesetz widersprechenden Erlass, der in der Praxis von einzelnen Kostenbeamten nicht eingehalten wurde. Der Senat 40 des LGZ Wien, dessen Vorsitzender ich bin entschied sich für eine einschränkende teleologisch reduzierte Auslegung der Gesetzesbestimmung [„Die Rechtsmittelgebühr im Außerstreitverfahren betrifft bei gebotener teleologischer Reduktion der Bestimmung nur Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung (Stabentheiner GGG9 Bemerkung 2 zu TP <12a)"] = RIS Justiz RWZ0000171) und erwartete eine sofortige Korrektur des Gesetzes bei nächster sich bietender Gelegenheit. Vergeblich, obwohl der Fehler auch in der Literatur aufgezeigt wurde (Stabentheiner GGG9 Bemerkung 2 zu TP 12a).

Es ist ein Unding, dass wir unanfechtbar über Kostenersatzansprüche betreffend anfallender Pauschalgebühr (Verfahren nach § 37 Abs 1 MRG und solche nach WGG, WEG etc) entscheiden, wenn dann der zahlungspflichtigen Partei mehr oder weniger Pauschalgebühr vorgeschrieben wird.

Nun ist zwar ein Gesetzesprüfungsverfahren vom OGH beantragt (8 Ob 84/13f), allerdings aus anderem Grund.

Um die von mir aufgezeigte überschießende Regelung zu korrigieren bedürfte es nur eines Hinzufügens der Wortfolge „gegen Sachentscheidungen“ wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
< 12a >	Pauschalgebühren a) für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz gegen Sachentscheidungen (Rekursverfahren)	das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren
	b) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz gegen Sachentscheidungen (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren)	das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren



(HR Dr. Peter Garai)